

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0253/2012
Auskunft erteilt:
Frau Klein
Ruf:
492 52 11
E-Mail:
KleinBarbara@stadt-muenster.de
Datum:
04.04.2012

Betrifft

Investitionen auf Vereinssportanlagen
hier: förderungsunschädlicher vorzeitiger Baubeginn für 1. TC Handorf e.V.

Beratungsfolge

19.04.2012 Bezirksvertretung Münster-Ost
26.04.2012 Sportausschuss

Anhörung
Entscheidung

Beschlussvorschlag:

- 1.** Die Stadt Münster genehmigt nach ihrer Sportförderrichtlinie den beantragten förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn für 1. Handorf e. V. für die Sanierung der Beregnungsanlage auf seiner Tennisanlage.
- 2.** Die Stadt Münster genehmigt den förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn nach Beschlusspunkt 1. unter den folgenden Vorbehalten:
 - 2.1** Die Genehmigung lässt die parlamentarische Beratung und Beschlussfassung der Stadt Münster über den vom 1. TC Handorf e. V. beantragten Baukostenzuschuss vollständig unbeeinflusst.
 - 2.2** 1. TC Handorf e. V. bemüht sich eigenverantwortlich und sachbezogen darum, die an anderer Stelle mögliche Förderung für die Sanierung zu erhalten.
 - 2.3** 1. TC Handorf e. V. hält bei der sachgemäßen Durchführung der Baumaßnahme die einschlägigen Standards und Vorschriften ein und stimmt sich über Abweichungen davon so rechtzeitig mit der Stadt Münster ab, dass ein fachbezogener Austausch problemlos möglich ist.
- 3.** Die Stadt Münster verbindet mit ihrer Genehmigung zum förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn 1. TC Handorf e. V. gegenüber keinerlei Hinweis darauf, wie sie ihre Förderanträge bewertet.
- 4.** Wann und mit welchem Ergebnis die Stadt Münster über die von 1. TC Handorf e. V. beantragte Sportförderung entscheiden wird, ist unabhängig von der Entscheidung zum förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn.

5. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Stadt Münster durch die Beschlüsse nach den Beschlussvorschlägen Ziffer 1. und Ziffer 2. zum förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn weder unmittelbare noch mittelbare Kosten entstehen.

Begründung:

A. Ausgangslage

1. TC Handorf e. V. (TC Handorf) führt eine vereinseigene Tennisanlage mit einer rund 20 Jahre alten Beregnungsanlage, die stark sanierungsbedürftig ist. Weil TC Handorf die 11.870 € Aufwand dafür nur zum Teil mit Eigen- bzw. Kreditmitteln finanzieren kann, beantragte er am 06.07.2011 einen Baukostenzuschuss aus dem städtischen Sportetat. Im Sportförderverfahren bestehen Beziehungen zwischen der Anerkennung der Förderfähigkeit und dem Baubeginn, die die kurzfristige Bauausführung beeinflussen. Da die Pumpe jederzeit ausfallen könnte, will TC Handorf sie kurzfristig sanieren. Andernfalls könnte er die Tennisplätze nicht ausreichend berieseln und sie somit nur bedingt bzw. nicht mehr nutzen. Da Tennis nicht ganzjährig, sondern zwischen Frühjahr und Herbst gespielt wird (die Spielzeit soll von April bis September laufen), müsste TC Handorf wegen einer defekten Tennisplatzberieselung die Spielzeit 2012 verkürzen oder sogar ganz aussetzen. Will er die Spielzeit nicht gefährden, kann er mit der Sanierung nicht auf die Zuschussentscheidung der Stadt Münster ab 2013 warten. Daher beantragte TC Handorf die Genehmigung zum förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn.

B. Bewertung/Folgen

Die Sportverwaltung teilt die Vereinsauffassung, die Beregnungsanlage mit dieser Genehmigung so schnell als möglich zu sanieren. Für die Stadt Münster ist damit keine Verpflichtung verbunden. Bezüglich der Sportförderung wird sie den Vereinsantrag später prüfen und den zuständigen Gremien zur Entscheidung vorlegen. Es gibt keine Abhängigkeiten zwischen der Genehmigung zum förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn und der Entscheidung zum beantragten städtischen Zuschuss. Das erklärte die Sportverwaltung TC Handorf ebenso ausdrücklich wie Hinweise zur Finanzierung der Sanierung und zum Förderverfahren der Stadt Münster. Die Hinweise helfen TC Handorf bei der Maßnahmenplanung und -ausführung. Er weiß, dass über seinen Zuschussantrag erst ab 2013 entschieden wird und dieser nur eventuell – je nach Haushaltslage – gefördert wird. Er weiß, dass er den Finanzaufwand für die Sanierung mindestens bis zur städtischen Zuschussentscheidung allein vorfinanzieren muss.

Wegen der Dringlichkeit möchte TC Handorf die Sanierung mit den einschlägigen Genehmigungen kurzfristig unter den genannten Bedingungen vornehmen. Spricht sich der Sportausschuss für den förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn aus, muss TC Handorf schriftlich bestätigen, dass er die v. g. Bedingungen und die separaten Verfahren zu Baubeginn und Sportförderung zur Kenntnis nimmt. Damit ist sichergestellt, dass beide Beteiligte – Stadt und Verein – dieselben Rahmenbedingungen kennen und vom Förderverfahren Kenntnis haben.

I. V.
Gez.
Dr. Andrea Hanke
Stadträtin